

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der GOLDATO Invest Zrt. („GOLDATO“)

1. VERTRAGSGEGENSTAND

GOLDATO verkauft Kunden Anlagegold in einer Reinheit von zumindest 999,9/1000 und Anlagesilber in einer Reinheit von zumindest 999,0/1000 in physischer Form („Ware“), welches von international anerkannten Scheideanstalten hergestellt wird. GOLDATO ist Eigentümer und Betreiber der über das Internet erreichbaren Edelmetall-Verwaltungs- und Transaktionssoftware „GoldMine“, über welche die Dienstleistungen angeboten und administriert werden.

GOLDATO bietet Kunden folgende Dienstleistungen:

- ... Verkauf der Ware,
- ... Rückkauf der von GOLDATO gekauften Ware,
- ... Lagerung der Ware,
- ... Auslieferung der Ware, sowie
- ... Verwaltung und Bereitstellung von Edelmetall-Depots für seine registrierten Kunden

In die Edelmetall-Depots kann jederzeit Einsicht genommen werden und diese enthalten - immer dem aktuellen Stand entsprechend - alle relevanten Informationen der in Auftrag gegebenen und durchgeführten Transaktionen und der verbundenen Kosten.

GOLDATO bietet Kunden die Ware in Form von Sparplänen und als Einmalanlage zum Kauf an unter folgenden Voraussetzungen. Im Sinne des Auftrags des Kunden soll entweder Abs. 2 oder Abs. 3. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewandt werden, die weiteren Kapitel der AGB beziehen sich auf alle Kundenaufträge.

2. SPARPLAN

a. Vertragsabschluss, Erstkauf, Deposit

Der Kunde kauft von GOLDATO Ware in Form eines Sparplans innerhalb dessen die Ware in Teilen, entsprechend der vom Kunden durchgeführten Zahlungen erworben wird.

Durch Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten mithilfe der über Internet zur Verfügung gestellten Software GoldMine registriert sich der Kunde bei GOLDATO, eröffnet sein Sparplandepot und legt die Parameter des gewünschten abzuschliessenden Sparplans fest (zusammen: „**Sparplan-Bestellung**“). Durch die elektronische Übermittlung der Sparplan-Bestellung unterbreitet der Kunde GOLDATO das Angebot, das sich auf Abschluss eines Rahmenvertrages über den Kauf von Ware („**Rahmenvertrag**“) sowie auf Abschluss eines Vertrages zur Lagerung der Ware („**Lagervertrag**“) (Rahmenvertrag und Lagervertrag zusammen: der „**Sparplan**“) bezieht. Der Inhalt des Rahmenvertrags sowie des Lagervertrags werden in den vorliegenden AGB festgelegt. Der Rahmenvertrag bezieht sich auf denjenigen in Euro festgelegten Betrag des Kaufrahmens („**Kaufrahmen**“), der zu der von dem Kunden im GoldMine Software gewählten Sparplan Zielsumme („**Zielsumme**“) gehört.

Der Kaufrahmen ergibt sich aus der Differenz der vom Kunden im GoldMine Software ausgewählten Zielsumme und dem in Abhängigkeit der ausgewählten Zielsumme angeführten Deposits. Desweiteren werden im GoldMine Software in Abhängigkeit der vom Kunden ausgewählten Zielsumme die Programmstartgebühr, sowie die Bankkosten entsprechend der gewählten Zahlungsart angeführt. Die Häufigkeit der geplanten regelmäßigen Teilzahlungen, deren Höhe, sowie die Laufzeit des Sparplans (drei von der Zielsumme abhängende, aufeinander auswirkende Werte) werden ebenfalls von dem Kunden in GoldMine Software festgelegt. GOLDATO nimmt die Sparplan-Bestellung in Form einer an die im Rahmen der Kundenregistration angegebene E-mailadresse versendeten E-mail an („Angebotsannahme“), **unter der aufschiebenden Bedingung**, dass der Kunde gemäß den Zahlungsinstruktionen der Angebotsannahme bzw. den in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgegebenen Bedingungen seine Erstzahlung leistet. Für den Abschluss des Rahmen- und Lagervertrags ist die Höhe des in der Angebotsannahme angeführten Einzahlungsbetrags nicht zwingend erforderlich.

Der Kunde hat im Laufe der Angebotserfassung die von ihm benutzte Handynummer anzugeben, ohne welcher die Angebotserfassung nicht abgeschlossen werden kann. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, insbesondere seine E-mail-Adresse und seine Handynummer, ist der Kunde verpflichtet die Änderung in seinen Stammdaten umgehend durchzuführen.

Nach der Angebotsannahme werden ausgehende Überweisungen ausschliesslich auf Konten durchgeführt, die auf den Namen des Kunden laufen, und eine Auslieferung an eine andere Person als der Kunde ist nicht möglich.

Durch seine Zahlungen zugunsten des Sparplans tätigt der Kunde zuerst einen Kauf der Ware („**Erstkauf**“) innerhalb des im Rahmenvertrag festgelegten Kaufrahmens, leistet des Weiteren die Programmstartgebühr, sowie parallel dazu ein sogenanntes Deposit. Der Kunde füllt in weiterer Folge den nach dem Erstkauf noch offenen Kaufrahmen auf. Die Programmstartgebühr ist die Grundgebühr der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware – im Rahmen des Sparplans - an den Kunden. Die Programmstartgebühr wird dem Kunden nicht rückerstattet, auch in dem Fall nicht, wenn der Kunde den Kaufrahmen nicht, oder nicht vollständig ausgeschöpft hat. Das Deposit gilt gem. Abs. (1) § 270. des Gesetzes Nr. IV. aus dem Jahr 1959. über die BGB als Kautions, die der Sicherung des den Kunden eventuell belastenden Schadensersatzes dient.

Der Erstkauf erfolgt bei jeder Sparplan-Variante im folgenden Gegenwert: Ist die bei GOLDATO zugunsten eines Sparplan-Depots eingehende erste Zahlung („**Erstzahlung**“) geringer als EUR 50,- oder gleich EUR 50,-, so erfolgt ein Erstkauf in Höhe der Erstzahlung. Ist die Erstzahlung höher als EUR 50,-, jedoch geringer als die Summe oder gleich der Summe aus EUR 50,- und dem laut gewählter Sparplan-Variante zu leistenden Deposit und Programmstartgebühr, so erfolgt der Erstkauf in der Höhe von EUR 50,-. Ist die Erstzahlung höher als die Summe aus EUR 50,- und dem laut gewählter Sparplan-Variante zu leistenden Programmstartgebühr und Deposit, so ergibt sich die Höhe des Erstkaufs aus der Differenz der Ersteinzahlung und der laut gewählter Sparplan-Variante zu leistenden Programmstartgebühr und des Deposit. Der Kunde hat die Möglichkeit die Programmstartgebühr und das Deposit in mehreren Teilen zu bezahlen., Die Höhe der dafür verrechneten Gebühren richtet sich nach der gewählten Anzahl der Teilzahlungen.

b. Zahlungen und Erwerb der Ware, Boni

Der Kunde kann den Kaufrahmen nach seiner Wahl durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen entsprechend seinen Angaben in der Sparplan-Bestellung ansparen. Er ist jedoch nicht verpflichtet Zahlungen entsprechend der Sparplan-Bestellung zu leisten und kann innerhalb des Kaufrahmens auch Zahlungen in von seinen Angaben in der Sparplan-Bestellung abweichenden Beträgen und/oder in abweichenden Intervallen leisten. Alle bei Banküberweisungen anfallenden Spesen sind vom Kunden zu tragen und entsprechend zusätzlich zu überweisen.

GOLDATO verkauft dem Kunden die Ware entsprechend den jeweiligen Eingängen der Zahlungen innerhalb des Kaufrahmens. Die im Zuge eines jeden Zahlungseingangs erworbene Menge der Ware bemisst sich nach dem auf der in GoldMine publizierten GOLDATO-Preisliste unter der Rubrik „Sparplan“ neben „Goldbarren pro Gramm“ bzw. „Silberbarren pro Gramm“ (sowohl für Gold- als auch für Silberbarren: „Normalgramm-Preis“) veröffentlichten Preis.

Der Zeitpunkt für den Erwerb der Ware liegt innerhalb von 3 GOLDATO-Handelstagen ab dem Tag des jeweiligen Zahlungseinganges am Konto oder des Kassaeingangs in den Geschäftsräumlichkeiten von GOLDATO („**Abrechnungszeitpunkt**“). Nicht als GOLDATO-Handelstage gelten insbesondere Samstage, Sonntage, sowie Arbeitsfreie Tage die in Ungarn und in jenen Ländern gültig sind, in denen GOLDATO Geschäftsbeziehungen unterhält, die für die Erfüllung von Kundenbestellungen unerlässlich sind. GOLDATO-Handelstage sind der in GoldMine Software publizierten entsprechenden Tabelle zu entnehmen („**GOLDATO-Handelstag**“). Die Gramm-Menge der Ware rechnet GOLDATO dem Kunden gegenüber mit einer Genauigkeit von 1/1000stel Gramm (drei Dezimalstellen) ab.

Mit vollständiger Ausschöpfung des Kaufrahmens durch die Leistung entsprechender Zahlungen zugunsten des Sparplan-Depots innerhalb der Vertragslaufzeit erhält der Kunde folgende Boni (Gutschriften):

- i. Auf der GOLDATO-Preisliste wird neben dem täglich veröffentlichten Normalgramm-Preis täglich der Preis „Goldbarren pro Bonusgramm“ bzw. „Silberbarren pro Bonusgramm“ (sowohl für Gold- als auch für Silberbarren: „**Bonusgramm-Preis**“) veröffentlicht. Der Bonus ist Ware im Gegenwert der Differenz zwischen dem Normalgramm-Preis und dem Bonusprogramm-Preis zu den für den jeweiligen Kunden geltenden Abrechnungszeitpunkten.
- ii. Ware wird zusätzlich im Gegenwert des Deposits der gewählten Sparplan-Variante zu jenem Zeitpunkt und zu jenem Bonusgramm-Preis gutgeschrieben, zu dem der letzte Kauf abgewickelt wurde, mit dem der Kaufrahmen vollständig ausgeschöpft wurde.

c. Lagervertrag, Edelmetalldepot, Eigentum an der Ware

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages gem. dem Inhalt der vorliegenden AGB schließt der Kunde gleichzeitig einen Lagervertrag gem. dem Inhalt der vorliegenden AGB mit GOLDATO ab. Die physische Lagerung der vom Kunden gekauften Ware erfolgt in renommierten Hochsicherheitslagern, welche nur von kontrolliertem Personal betreten werden dürfen. Der eingelagerte **Warenbestand** ist in voller Höhe versichert.

Die gemäß der in der GoldMine Software veröffentlichten GOLDATO Gebührentabelle berechnete Lagergebühr ist jeweils am ersten GOLDATO-Handelstag des Kalendermonats („**Fälligkeitstag**“) im Nachhinein für das vorangegangene Kalendermonat („**Abrechnungsmonat**“) fällig.

Im Falle von denjenigen Sparplänen, bei welchen der Kaufrahmen noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde, errechnet sich der Wert der gelagerten Ware („**Lagerwert**“) aufgrund der im Abrechnungsmonat durchschnittlich gelagerten Warenmenge auf Basis des am Fälligkeitstag um 10:15 Uhr gültigen Normalgramm-Preises, während im Falle von

bereits abgeschlossenen Sparplänen, bei welchen der Kaufrahmen vollständig ausgeschöpft wurde, wird ebenso kalkuliert, allerdings auf Basis des Bonusgramm-Preises. Die Lagergebühr, sowie die anfallende MwSt. werden in Gramm ausgedrückt und von GOLDATO in natura direkt vom Warenbestand des Kunden entnommen. Die Grundlage der Errechnung der der brutto Lagergebühr entsprechenden Waren-Menge bildet der am Fälligkeitstag um 10:15 Uhr gültige, in der GOLDATO Preisliste der GoldMine Software veröffentlichte Rückkauf-Preis. Bei vom Kunden veranlassten Auslieferungen von Ware oder der Veranlassung der Rücküberweisung eines über das Sparplan-Volumen hinaus einbezahlten Betrages findet eine vorgezogene Abrechnung der Lagergebühr statt und es wird die - bis zum Zeitpunkt der Aufgabe einer solchen Transaktion von Seiten des Kunden über GoldMine - anfallende Lagergebühr im Rahmen der Transaktion auf Basis des zum Zeitpunkt der Aufgabe der Transaktion in der GOLDATO-Preisliste gültigen Rückkauf-Preises fällig. Zum nächstfolgenden Fälligkeitstag wird im Falle einer vorgezogen erfolgten Abrechnung der Lagergebühr nur mehr die bis zum Fälligkeitstag anfallende Lagergebühr verrechnet.

Für jeden Kunden wird ein Edelmetalldepot errichtet, auf welchem sämtliche vom Kunden gekauften Waren verbucht werden. Zeitpunkt der Verbuchung der Ware auf dem Edelmetalldepot entspricht dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs („**Zeitpunkt des Eigentumserwerbs**“) an der gekauften Ware. Der Kunde ist am gesamten physischen Lagerbestand der Ware Miteigentümer mit dem Anteil, der auf seinem Edelmetalldepot verbucht ist.

Das Edelmetalldepot enthält die vom Kunden geleisteten Zahlungseingänge, seine jeweils erfolgten Warenkäufe, Warenverkäufe (in tausendstel Gramm angegeben), relevante Informationen bezüglich in Auftrag gegebener Auslieferungen und Rücküberweisungen, alle verrechneten Gebühren und Kosten, sowie den aktuellen Geldbestand und Warenbestand, sowohl die Warenmenge auf Basis der Normalgramm-Preise als auch auf Basis der Bonusgramm-Preise.

Der Kunde kann mit Hilfe einer Zugangsberechtigung, die er im Zuge der Angebotsannahme erhält, jederzeit sein Edelmetall-Depot online einsehen und folgende Transaktionen auslösen: Verkauf, Auslieferung, Rücküberweisung von über das Sparplan-Volumen hinaus einbezahlten freien Beträgen und die Eröffnung weiterer Edelmetall-Depots.

d. Lieferung der Ware an den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit sich die Ware jederzeit zur Gänze oder in Teilen auf seine Kosten an die von ihm angegebene Lieferadresse ausliefern zu lassen. Die Transaktion der Lieferung ist seitens des Kunden elektronisch über GoldMine zu veranlassen. Die Lieferung der Ware erfolgt spätestens innerhalb von 45 Werktagen nach Erhalt eines Lieferauftrages grundsätzlich in den größtmöglichen Barrengrößen, GOLDATO ist jedoch berechtigt, einseitig die auszuliefernden Barrengrößen davon abweichend festzulegen.

Bei Depots, bei denen der Kaufrahmen noch nicht ausgeschöpft wurde, wird der Wert der Lieferung („**Lieferwert**“) der Ware, einerseits ausgehend von jener Menge die vom Kunden zur Auslieferung veranlasst wurde („**Liefermenge**“) und auf Basis des zum Zeitpunkt der Abgabe des Lieferauftrages gültigen Normalgramm-Preises andererseits ermittelt. Bei abgeschlossenen Sparplänen, bei denen der Kaufrahmen bereits voll ausgeschöpft wurde, geschieht dies auf Basis des Bonusgramm-Preises.

Einhergehend mit der Beauftragung der Lieferung der Ware durch den Kunden, werden die Kosten der Lieferung, einschließlich einer allenfalls zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr für Lieferungen, die eine bestimmte Mindestmenge unterschreiten (Kosten der Lieferung und Bearbeitungsgebühr insgesamt: „**Lieferkosten**“) zuzüglich Umsatzsteuer auf Basis des Lieferwertes entsprechend der in der GoldMine Software publizierten GOLDATO-Gebührentabelle errechnet.

Die Brutto Lieferkosten werden in Form Ware in der entsprechenden Gramm-Menge in natura von der im Edelmetall-Depot nach Abzug der Liefermenge verbleibenden Warenmenge abgezogen. Basis zur Errechnung der den Brutto Lieferkosten entsprechenden Waren-Menge ist der zum Abrechnungszeitpunkt gültige Rückkauf-Preis laut der im Programm GoldMine publizierten GOLDATO-Preisliste.

Die Lieferung erfolgt durch der Art der Ware entsprechende geeignete Transportunternehmen und ist in voller Höhe versichert.

e. Rückkauf der Ware durch GOLDATO

GOLDATO verpflichtet sich zum jederzeitigen Rückkauf der an seine Kunden verkauften Ware während der Laufzeit.

Im Falle des Rückkaufs von durch GOLDATO für den Kunden gelagerter Ware ist die Transaktion des Verkaufs seitens des Kunden elektronisch über das Programm GoldMine zu veranlassen. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Rückkauf der Ware und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an GOLDATO („**Zeitpunkt des Rückkaufes**“) liegt innerhalb von 1 GOLDATO-Handelstag ab dem Tag der Veranlassung der Verkauf-Transaktion durch den Kunden.

Falls der Kunde von GOLDATO erworbene und an ihn bereits ausgelieferte Ware an GOLDATO zurückverkaufen will, kann er dies persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten von GOLDATO unter vorheriger Verabredung eines Termins erledigen. In diesem Fall ist GOLDATO berechtigt, die für den Rückkauf bestimmte Ware vor dem Ankauf auf ihr Gewicht, Qualität und Echtheit überprüfen zu lassen. Die Veranlassung einer solchen Prüfung durch GOLDATO erfolgt binnen einer Woche nach Übernahme der Ware durch GOLDATO. Im Falle der Durchführung einer Überprüfung gilt als Zeitpunkt des Rückkaufes spätestens der auf den Tag des Erhalts eines Prüfungsergebnisses folgende GOLDATO-Handelstag, soweit sich GOLDATO davon überzeugen konnte, dass die Qualität der zurückzukaufenden Ware der Qualität der dem Kunden ursprünglich verkauften und gelieferten Ware entspricht.

Der von GOLDATO für zurückgekaufte Ware zu zahlende Preis entspricht dem Rückkaufpreis der zum Zeitpunkt des Rückkaufes in der GoldMine Software in der GOLDATO-Preisliste angeführt ist und ist gleichzeitig zum Zeitpunkt des Rückkaufs an den Kunden zur Zahlung fällig.

f. Vertragskündigung

Der Lagervertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Rahmenvertrag wird für jene Laufzeit abgeschlossen, die von GOLDATO in der Angebotsannahme bestätigt wurde. Falls der Kunde bis zum Ablauf der Laufzeit nicht vertragsgemäß die Vorgaben der AGB erfüllt, ist er verpflichtet Schadensersatz in Höhe des Deposits an GOLDATO zu leisten, die berechtigt ist ihren Schadensersatzanspruch gleichzeitig mit dem Bekanntwerden der das begründenden Umständen („Eröffnung des Befriedigungsrechts“) direkt vom Deposit geltend zu machen. Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er in dem vorhin beschriebenen Fall keine Rückzahlung des Deposits von GOLDATO fordern kann. In dem Fall, wenn der Kunde bis zum Ende der Laufzeit die Vorgaben der AGB vertragsgemäß erfüllt, wird ihm von GOLDATO bei der vollen Ausschöpfung des Kaufrahmens der Depositbetrag als Einzahlung gutgeschrieben („Rückzahlung der Kautions ohne Eröffnung des Befriedigungsrechts“) im Edelmetalldepot des Kunden, dann wird das für den erwähnten Betrag gemäß der AGB gekaufte Edelmetall in dem Edelmetalldepot des Kunden gutgeschrieben. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Rückzahlung des Deposits als Kautions wie oben beschrieben erfolgt.

GOLDATO ist berechtigt, den Rahmenvertrag und den Lagervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde durchgehend mehr als 12 Monate lang keine Käufe tätigt. In einem solchen Fall geht die Eröffnung des Befriedigungsrechts bezüglich der Schadensersatzpflicht in der Höhe des Deposits mit dem Zeitpunkt einher, wo der Kunde die 12 monatige Periode ohne getätigtem Kauf überschritten hat.

Die Parteien sind jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag und den Lagervertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ohne Begründungspflicht zu kündigen (ordentliche Kündigung). Sollte der Kunde vor dem Ablauf der von ihm gewählten Laufzeit Gebrauch von seinem Kündigungsrecht machen in Bezug auf seinen Rahmenvertrag bzw. den Lagervertrag, verliert er seine Berechtigung auf sein Deposit und in einem solchen Fall gilt die Kündigung gleichzeitig als Verzicht auf den Anspruch auf die Rückzahlung des Deposits.

Die Beendigung des Rahmenvertrages allein führt nicht automatisch zur Auflösung des Lagervertrages. Hat der Kunde allerdings den Rahmenvertrag beendet oder ist der Kaufrahmen vollständig ausgeschöpft, ist GOLDATO jederzeit berechtigt, den Lagervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Sollte der Kunde nur den Lagervertrag kündigen, führt dies automatisch auch zur Beendigung des Rahmenvertrages.

Nach Beendigung des Lagervertrages werden Warenbestände an den Kunden gemäß Punkt 2. d. dieser AGB ausgeliefert, sobald alle dafür erforderlichen Informationen bekannt sind. Sollte der Kunde GOLDATO keine gültige Lieferadresse bekanntgegeben haben, nimmt GOLDATO die Ware für den Kunden in Verwahrung und ist berechtigt eine Verwahrungsgebühr in doppelter Höhe der Lagergebühr gemäß Punkt 2. c. dieser AGB zu verrechnen.

3. EINMALANLAGE

a. Vertragsabschluss

Durch Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten mithilfe der über Internet zur Verfügung gestellten Software GoldMine registriert sich der Kunde bei GOLDATO, eröffnet sein Einmalanlagendepot und legt die Parameter der gewünschten abzuschliessenden Einmalanlage (zusammen: „**Einmalanlage-Bestellung**“) fest. Durch die elektronische Übermittlung der Einmalanlage-Bestellung unterbreitet der Kunde GOLDATO das Vertragsangebot, das sich auf das Abschliessen eines Vertrags über den Kauf der Ware („**Kaufvertrag**“), sowie eines Vertrags über die Lagerung („**Lagervertrag**“) bezieht, unabhängig davon, ob in dem Angebot Lagerung bestellt wurde. Der Inhalt des Kaufvertrags und des Lagervertrags wird in dieser AGB festgelegt.

GOLDATO nimmt die Einmalanlage-Bestellung in Form einer an die im Rahmen der Kundenregistration angegebene E-mailadresse versendeten E-mail an („**Angebotsannahme**“), unter der auf **fschiebenden Bedingung** dass der Kunde gemäß den angeführten Zahlungsinstruktionen in der Angebotsannahme die erforderliche Einzahlung leistet. Einhergehend mit dem Abschluss des Kaufvertrags tritt der Lagervertrag über das Einmalanlagendepot in Kraft und bleibt ab dem Zeitpunkt des Kaufs der Einmalanlage-Bestellung solange geltend, bis das Einmalanlagendepot existiert, bzw. bis der Lagervertrag gekündigt wird.

Der Kunde hat im Laufe der Angebotserfassung die von ihm benutzte Handynummer anzugeben, ohne welcher die Angebotserfassung nicht abgeschlossen werden kann. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, insbesondere seine E-mail-Adresse und seine Handynummer, ist der Kunde verpflichtet die Änderung in seinen Stammdaten umgehend durchzuführen.

Nach der Angebotsannahme werden ausgehende Überweisungen ausschliesslich auf Konten durchgeführt, die auf den Namen des Kunden laufen, und eine Auslieferung an eine andere Person als der Kunde ist nicht möglich.

b. Erwerb der Ware

GOLDATO verkauft dem Kunden die Ware zu den Verkaufspreisen der in der GoldMine Software veröffentlichten Preisliste. Der Zeitpunkt für den Erwerb der Ware liegt innerhalb von 3 GOLDATO-Handelstagen ab dem Tag des jeweiligen Zahlungseinganges am Konto oder des Kassaeingangs in den Geschäftsräumlichkeiten von GOLDATO („**Abrechnungszeitpunkt**“). Nicht als GOLDATO-Handelstage gelten insbesondere Samstage, Sonntage, sowie Arbeitsfreie Tage die in Ungarn und in jenen Ländern gültig sind, in denen GOLDATO Geschäftsbeziehungen unterhält, die für die Erfüllung von Kundenbestellungen unerlässlich sind. GOLDATO-Handelstage sind der in GoldMine Software publizierten entsprechenden Tabelle zu entnehmen („**GOLDATO-Handelstag**“).

c. Lagervertrag, Edelmetalldepot, Eigentum an der Ware

Mit dem Abschluss des Einmalanlage-Kaufvertrages schließt der Kunde gleichzeitig einen Lagervertrag mit GOLDATO ab. Die physische Lagerung der vom Kunden gekauften Ware erfolgt in renommierten Hochsicherheitslagern, welche nur von kontrolliertem Personal betreten werden dürfen. Der eingelagerte Warenbestand ist in voller Höhe versichert.

Die Lagergebühr ist jeweils am ersten GOLDATO-Handelstag des Kalendermonats („**Fälligkeitstag**“) im Nachhinein für das vorangegangene Kalendermonat („**Abrechnungsmonat**“) fällig. Der Wert der gelagerten Ware („**Lagerwert**“) wird ausgehend von der Summe der im Abrechnungsmonat gewichteten durchschnittlich gelagerten Warenmenge pro Barren-Grösse („**Lagermenge**“) auf Basis der zum Fälligkeitstag um 10:15 Uhr gültigen Barren-Verkaufspreise ermittelt. Ausgehend vom Lagerwert werden die Lagergebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der in der GoldMine Software publizierten GOLDATO-Gebührentabelle ermittelt. Bei vom Kunden veranlassten Auslieferungen von Ware oder der Veranlassung der Rücküberweisung eines EUR-Betrages findet eine vorgezogene Abrechnung der Lagergebühr statt, und es wird die - bis zum Zeitpunkt der Aufgabe einer solchen Transaktion von Seiten des Kunden über GoldMine - anfallende Brutto Lagergebühr im Rahmen der Transaktion auf Basis der entsprechenden Lagermenge und des Lagerwertes zum Zeitpunkt der Aufgabe der Transaktion fällig. Zum nächstfolgenden Fälligkeitstag wird im Falle einer vorgezogenen erfolgten Abrechnung der Lagergebühr nur mehr die bis zum Fälligkeitstag anfallende Lagergebühr verrechnet. Für jeden Kunden wird ein Einmalanlage-Depots errichtet, auf welchem sämtliche vom Kunden gekauften Waren verbucht werden. Zeitpunkt der Verbuchung der Ware auf dem Edelmetalldepot entspricht dem Zeitpunkt des Eigentumsüberwerbs („**Zeitpunkt des Eigentumsüberwerbs**“) an der gekauften Ware. Der Kunde ist am gesamten physischen Lagerbestand der Ware Miteigentümer mit dem Anteil, der auf seinem Edelmetalldepot verbucht ist.

Das Edelmetalldepot enthält die vom Kunden geleisteten Zahlungseingänge, seine jeweils erfolgten Warenkäufe und Warenverkäufe, relevante Informationen bezüglich in Auftrag gegebener Auslieferungen und Rücküberweisungen, alle verrechneten Gebühren und Kosten, sowie den aktuellen Geldbestand und Warenbestand. Der Kunde kann mit Hilfe einer Zugangsberechtigung, die er im Zuge der Angebotsannahme erhält, jederzeit sein Edelmetall-Depot online einsehen und folgende Transaktionen auslösen: Kauf, Verkauf, Auslieferung, Rücküberweisung von freien EUR-Beträgen und die Eröffnung weiterer Edelmetall-Depots.

d. Lieferung der Ware an den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit sich die Ware jederzeit zur Gänze oder in Teilen auf seine Kosten an die von ihm angegebene Lieferadresse ausliefern zu lassen. Die Transaktion der Lieferung ist seitens des Kunden elektronisch über GoldMine zu veranlassen. Die Lieferung der Ware erfolgt spätestens innerhalb von 45 Werktagen nach Erhalt eines Lieferauftrages grundsätzlich in den bei Abschluss des Einmalanlage Kaufvertrages festgelegten Barrengrößen. GOLDATO ist jedoch berechtigt, einseitig die auszuliefernden Barrengrößen davon abweichend festzulegen und kleinere Barren als ursprünglich vorgesehen auszuliefern.

Einhergehend mit der Beauftragung der Lieferung der Ware durch den Kunden, werden die Kosten der Lieferung, („**Lieferkosten**“) zuzüglich Umsatzsteuer auf Basis des Lieferwertes entsprechend der im Programm GoldMine publizierten GOLDATO-Gebührentabelle errechnet.

Der Kunde kann auch die Selbstabholung der Ware aus den Geschäftsräumlichkeiten von GOLDATO bestellen. In diesem Fall legt GOLDATO, sobald eine Abholung der Ware möglich ist, in Abstimmung mit dem Kunden einen genauen Abholungszeitpunkt fest. Die im Falle der Abholung durch den Kunden aus den Geschäftsräumlichkeiten von GOLDATO verrechneten Kosten errechnen sich analog zur Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferadresse, anstatt von Lieferkosten werden Abholkosten verrechnet, deren Höhe der im Programm GoldMine publizierten GOLDATO-Gebührentabelle zu entnehmen sind.

Die Lieferung erfolgt durch der Art der Ware entsprechende geeignete Transportunternehmen und ist in voller Höhe versichert.

e. Rückkauf der Ware durch GOLDATO

GOLDATO verpflichtet sich zum jederzeitigen Rückkauf der an seine Kunden verkauften Ware.

Im Falle des Rückkaufs von durch GOLDATO für den Kunden gelagerter Ware ist die Transaktion des Verkaufs seitens des Kunden elektronisch über das Programm GoldMine zu veranlassen. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Erwerb der Ware und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an GOLDATO („**Zeitpunkt des Rückkaufes**“) liegt innerhalb von 1 GOLDATO-Handelstag ab dem Tag der Veranlassung der Verkauf-Transaktion durch den Kunden.

Falls der Kunde von GOLDATO erworbene und an ihn bereits ausgelieferte Ware an GOLDATO zurückverkaufen will, kann er dies persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten von GOLDATO unter vorheriger Verabredung eines Termins erledigen. In diesem Fall ist GOLDATO berechtigt, die für den Rückkauf bestimmte Ware vor dem Ankauf auf ihr Gewicht, Qualität und Echtheit überprüfen zu lassen. Die Veranlassung einer solchen Prüfung durch GOLDATO erfolgt binnen einer Woche nach Übernahme der Ware durch GOLDATO. Im Falle der Durchführung einer Überprüfung gilt als Zeitpunkt des Rückkaufes spätestens der auf den Tag des Erhalts eines Prüfungsergebnisses folgende GOLDATO-Handelstag, soweit sich GOLDATO davon überzeugen konnte, dass die Qualität der zurückzukaufenden Ware der Qualität der dem Kunden ursprünglich verkauften und gelieferten Ware entspricht.

Der von GOLDATO für zurückgekaufte Ware zu zahlende Preis entspricht dem Rückkaufpreis der zum Zeitpunkt des Rückkaufes im Programm GoldMine in der GOLDATO-Preisliste angeführt ist und ist gleichzeitig zum Zeitpunkt des Rückkaufes an den Kunden zur Zahlung fällig.

f. **Vertragskündigung**

Der Kauf-Vertrag wird für einen Kauf abgeschlossen und dauert bis zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs der gekauften Ware. Der Lagervertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind berechtigt, den Lagervertrag jederzeit ohne Begründung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu kündigen (ordentliche Kündigung). Wird vom Kunden eine Auslieferung des gesamten Warenbestandes veranlasst, wird dies als Kündigung des Lagervertrags vom Kunden wahrgenommen. In diesem Fall gilt der Tag der Auslieferung der Ware als Tag der Kündigung.

Nach Beendigung des Lagervertrages werden Warenbestände an den Kunden gemäß Punkt 3. d. dieser AGB ausgeliefert, sobald alle dafür erforderlichen Informationen bekannt sind. Sollte der Kunde GOLDATO keine geeignete Lieferadresse bekanntgegeben haben, nimmt GOLDATO die Ware für den Kunden in Verwahrung und ist berechtigt eine Verwahrungsgebühr in doppelter Höhe der Lagergebühr gemäß Punkt 3. c. dieser AGB zu verrechnen.

4. STEUERLICHER RISIKOHINWEIS

GOLDATO macht ihre Kunden darauf aufmerksam, dass es allein die Verpflichtung des Kunden ist, den steuerlichen Verpflichtungen aufgrund von Edelmetalltransaktionen nachzukommen. Zur Vermeidung allfälliger steuerlicher Nachteile oder Haftungen wird dem Kunden die Inanspruchnahme professioneller steuerlicher Beratung empfohlen.

5. RISIKOHINWEIS BEIM ANKAUF VON EDELMETALLEN

Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl das Vorkommen solcher Rohstoffe in der Natur endlich ist und sie künstlich nicht reproduzierbar sind, besteht keine Gewähr für einen künftigen oder konstanten Wertzuwachs der Edelmetalle. Die Vergangenheit zeigt, dass willkürliche Marktbeeinflussungen von privater wie auch staatlicher Seite die Edelmetallpreise erheblich beeinflussen können. Der Kunde hat daher eine hohe Volatilität der Wertentwicklung in Kauf zu nehmen und muss im ungünstigen Fall sogar einen Verlust hinnehmen. Aus Gründen der Vorsicht soll ein Kauf von Edelmetallen einen bestimmten Anteil des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Der Kauf von Edelmetallen ist in langfristiger Perspektive zu beurteilen. Konstante Zukäufe können den Durchschnittspreis des angekauften Edelmetalls senken. Von Kauf auf Kredit wird abgeraten.

6. VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNGEN

Wenn GOLDATO zu ihren in dieser AGB beschriebenen Dienstleistungen Vermittler beschäftigt, ist der Vermittler ausschliesslich zur Informationsgabe, zur Identifizierung des Kunden, sowie zur Überprüfung seiner Identität berechtigt.

Vermittler von GOLDATO sind nicht befugt und es ist Ihnen ausdrücklich untersagt Zahlungen oder Teilzahlungen der Ware in Bar, als Scheck, via Überweisung oder in irgendeiner anderen Form entgegenzunehmen, Wertgegenstände zu übernehmen und im Namen von GOLDATO verbindliche Zusagen zu machen.

Sollte der Kunde obiges Verbot aus irgendeinem Grund brechen, kann er seine daraus eventuell resultierenden Schäden gegen GOLDATO nicht geltend machen und ist selber verpflichtet seine eigenen, bzw. bei dritten Personen angefallenen Schäden zu tragen.

7. AUFKLÄRUNG DES KONSUMENTEN

Mit den angeführten Bedingungen in den AGBs und den geltenden Anhängen sowie der Zurverfügungstellung nachfolgender Informationen erfüllt GOLDATO ihre Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Aufklärungspflicht gegenüber den Verbrauchern gem. § 4. des Gesetzes CVIII. im Jahre über einzelne Fragen der elektronischen Handelsdienstleistungen sowie der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, und § 2. der Regierungsanordnung 17/1999.(II.5) über Fernabsatz (nachstehend: Anordnung).

1. **Angaben des Dienstleisters:**
 - o Firmenwortlaut: GOLDATO INVEST Zártkörűen Működő Részvénytársaság
 - o Sitz und Postadresse: 1054 Budapest, Akadémia utca 7-9.

- 2.
 - Steuernummer des Dienstleisters: 23139028-2-41
 - Erreichbarkeiten des Dienstleisters:
 - Telefonnummer: +36 1 428 31 30,
 - Fax: + 36 1 428 31 99,
 - E-mail Adresse: info@goldato.com,
 - Webseite: www.goldato.com
- 3. Der Dienstleister wurde beim Hauptstädtischen Gericht als Firmengericht registriert, Registrationsnr. (Firmennummer): Cg.01-10-046948
- 4. Dienstleistungstätigkeit genehmigende Aufsicht: Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal Nemesfémvizsgáló és Hitelesítő Hatóság Budapest (Sitz: 1124 Budapest, Németsölgyi út 37-39., Postadresse: 1089 Budapest, Bláthy Ottó u. 3-5., Telefonnummer: +36 1 333 01 47, Fax: +36 1 210 21 71, Webseite: www.mkeh.gov.hu), Registrations-Nr.: PR6567, Nummer des Genehmigungsbeschlusses: 6567/1/2011, Datum des Genehmigungsbeschlusses : 7. Februar 2011.

GOLDATO macht ihre Kunden darauf aufmerksam, dass der Käufer kein Widerrufsrecht bezüglich der im Fernabsatz geschlossenen Verträge im Sinne des § 5b der Anordnung hat, da der Edelmetallpreis von GOLDATO nicht beeinflussbaren Geldmarktschwankungen unterliegt.

Die Geltendmachung der dem Kunden zustehenden Verbraucherrechte und die Reklamationshandhabung erfolgen gem. des geltenden § 17/A des Gesetzes CLV. Im Jahre 1997. über Konsumentenschutz. Kundenreklamationen werden am Sitz der GOLDATO bearbeitet. Der Kunde kann seine Reklamation während den Geschäftsstunden am Sitz der GOLDATO persönlich vortragen, bzw. mit Postsendung an GOLDATO adressiert einreichen.

Im Falle eines Konsumenten-Rechtsstreites kann sich der Kunde gem. § 18. des Konsumentenschutzgesetzes auch an ein Schiedsgericht wenden.

8. VORGABEN DER RECHNUNGSLEGUNG

a. Beim Verkauf

Im Sinne der Vorgaben des Gesetzes CXXVII. aus dem Jahre 2007 über die Mehrwertsteuer ist im Falle von Verkauf von Edelmetallen GOLDATO jederzeit verpflichtet für die Rechnungslegung mit dem gesetzlich vorgeschrieben Dateninhalt zu sorgen.

GOLDATO erfüllt ihre Rechnungslegungspflicht derart, dass sie monatlich eine Rechnung (sogenannte Sammelrechnung) auf elektronischem Wege über sämtliche Transaktionen ausstellt, die einen Rechtsgrund für Rechnungslegung generieren. Die elektronische Rechnung wird gem. den Anordnungen des Gesetzes über die elektronische Unterschrift, mit einer elektronischen Unterschrift erhöhter Sicherheit und von einem qualifizierten Dienstleister mit Zeitstempel versehen ausgestellt und an die von dem Kunden angegebene E-mail Adresse bis zum 15. Tag des Folgemonats versendet. Der Kunde ist verpflichtet die Rechnung von GOLDATO bis zu der darin angeführten Frist und mit Überweisung auf das Bankkonto in Euro zu begleichen. Bei Zahlungsverzug verrechnet GOLDATO im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften Verzugszinsen.

b. Bei Rückkauf

Im Falle eines Rückkaufs unterschreiben die Parteien einen Kaufvertrag über den Rückkauf der früher an den Kunden verkauften Ware. Ist der Kunde Mehrwertsteuer Steuersubjekt rechtliche Person, ist er in Bezug auf den Verkauf zur Rechnungslegung verpflichtet. In diesem Fall sichert auf Basis einer gesonderten Vollmacht die Erfüllung der infolge der Transaktion entstandenen Rechnungslegungspflicht anstelle des Kunden GOLDATO. Der Kunde ist verpflichtet beim vorhin beschriebenen Fall die Bevollmächtigung (Übereinkommen über die Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf dem Wege eines Auftrags und Bevollmächtigung) gleichzeitig mit seinem Auftrag zu unterfertigen und an GOLDATO zu überreichen.

9. HAFTUNG

GOLDATO unterliegt keiner Vertragsabschlusspflicht, und kann auf Grundlage der Freiheit des Vertragsabschlusses, der vom Kunden zur Verfügung gestellte Deckung, sowie in Abhängigkeit von dem Marktumfeld und dem Volumen der individuellen Bestellungen frei über die Annahme oder Zurückweisung des Auftrags vom Kunden entscheiden. GOLDATO schliesst die Haftung für die daraus entstandenen Schäden aus.

GOLDATO übernimmt keine Haftung für Schäden und Kosten, die bei dem Kunden infolge der gemäß dieser AGB durchgeführten Kündigung entstehen können.

GOLDATO schliesst die Haftung ausdrücklich aus für Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde seine zur GoldMine Software gehörenden Codes an dritte Personen weitergegeben hat oder diese für Dritten zugänglich aufbewahrt hat. Ausschliesslich der Kunde haftet des Weiteren für jene Schäden, die infolge des Handelns der vom Kunden bevollmächtigten Person auftreten.

GOLDATO nimmt die Aufträge des Kunden ausschliesslich auf elektronischem Wege, über die GoldMine Software entgegen, leistet ihre Aufklärungen gegenüber den Kunden und führt ihre Verzeichnisse ebenfalls ausschliesslich auf elektronischem Wege, über die GoldMine Software. Für eventuelle Kosten und Schäden des Kunden aus der elektronischen Durchführung der obigen Tätigkeiten schliesst GOLDATO die Haftung ausdrücklich aus.

Für Schäden aus der eventuell falschen, fehlerhaften, mangelhaften Datenlieferung im Laufe der Erfassung des Auftrags seitens des Kunden haftet die Gesellschaft nicht, diese belasten ausschliesslich den Kunden.

Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet die Ausführung des Auftrags über die GoldMine Software unverzüglich zu überprüfen und im Falle einer eventuellen Abweichung vom Auftrag GOLDATO umgehend zu informieren. Für Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde seinen vorhin beschriebenen Verpflichtungen nicht gekommen ist, haftet GOLDATO nicht, der Kunde ist zur Haftung verpflichtet.

Bei Übergabe des abgelieferten Edelmetalls sind die Parteien verpflichtet dieses zu überprüfen. Mit Übernahme des Edelmetalls erkennt der Kunde ausdrücklich, dass er die Ware überprüft hat und diese mindestens über die Eigenschaften gemäß seines Auftrags verfügt. Nach der Übergabe-Übernahme kann der Kunde das Gewicht, die Qualität und die Echtheit der Ware nicht beanstanden.

9. WIRKUNG

Vorliegende AGB gilt ab dem Inkrafttretensdatum für unbestimmte Zeit und beinhaltet die allgemeinen Bedingungen der zwischen GOLDATO und den Kunden zustande kommenden Rechtsgeschäften, die für beide Parteien auch ohne gesonderter Bestimmung verbindlich sind, ausser wenn die Parteien in einem gesonderten Übereinkommen darüber ausdrücklich abweichend verfügen. Die vorliegende AGB, bzw. deren Modifizierung nach der Annahme durch GOLDATO tritt mit dem geltenden Inkrafttretensdatum in Kraft. Vor dem Inkrafttreten hängt GOLDATO diese AGB, bzw. deren geltenden Modifizierungen in seinen Geschäftsräumlichkeiten aus. GOLDATO behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit einseitig zu modifizieren. Über die Modifizierungen der AGB informiert GOLDATO ihre Kunden vorab über eine Kundgebung auf ihrer Homepage, in der GoldMine Software.

Bei der Erfüllung der einzelnen Aufträge geht GOLDATO gemäß den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags geltenden AGBs vor.

Vorliegende AGB ist öffentlich, und in diese kann in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft bzw. auf dem Homepage in der GoldMine Software Einsicht genommen werden, bzw. stellt GOLDATO auf Wunsch des Kunden diese in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung.

10. SONSTIGES

a. Garantie

GOLDATO erklärt, dass sie Ware ausschliesslich von solchem Edelmetall-Hersteller ankauft, der den an seinem Sitz anzuwendenden Vorschriften über die Herstellung und Punzierung von Anlagegold – und Silber bzw. Edelmetallen entspricht. GOLDATO garantiert, dass die von ihr verkaufte Ware über die in den geltenden ungarischen Rechtsvorschriften für als Anlagegold und Anlagesilber festgelegte Edelmetallprodukte massgeblichen Eigenschaften verfügt. Voraussetzung jeglicher Garantieanspruchs ist die Vorlage der durch GOLDATO über die betroffene Ware ausgestellte Originalrechnung.

b. Bestimmungen gegen Geldwäsche

GOLDATO erfüllt im Hinblick auf seine Kunden die Vorschriften des Gesetzes CXXXVI. aus dem Jahre 2007. über die Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche und. Finanzierung von Terrorismus gem. seiner intern geltenden Vorschriften über die Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus.

GOLDATO macht seine Kunden insbesondere darauf aufmerksam, dass wenn vom Kunden innerhalb eines Jahres mit dem gleichen Verwendungszweck (zB. Kauf-Verkauf) über den gleichen Gegenstand (zB. Anlagegold) in Höhe von 3,6 Mio. HUF oder höher Transaktionsaufträge erteilt werden, GOLDATO die Erfüllung des den diese Betragsgrenze erreichenden Auftrags bis zum Abschluss der Durchleuchtung und Identifizierung des Kunden gem. des Gwg nicht durchführt.

c. Anordnung über die Datenverwaltung

Der Kunde nimmt mit seinem Angebot sowohl über die Software GoldMine, wie auch über einen Bevollmächtigten zur Kenntnis und bezeugt, dass er von dem Agenten des von GOLDATO beauftragten Vermittlers zu GOLDATO von dem beauftragten Vermittler vermittelt wurde. Demzufolge sind seine Daten sowohl für den beauftragten Vermittler, wie für

dessen Agenten zugänglich und von letzteren im Interesse der geschäftlichen Kontakthaltung, der Durchführung der Dienstleistungen im Sinne dieser AGB, sowie der Ausführung der Abrechnung verwendet werden können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt des Weiteren, dass GOLDATO für die vermittelten Geschäfte an die beauftragten Vermittler Provisionen zahlt, und letzterer an seine Agenten ebenfalls Provisionen zahlt. In Anbetracht all dessen stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die für die Provisionsabrechnung der erfüllten Aufträge notwendigen persönlichen und geschäftlichen Daten GOLDATO an seinen beauftragten Vermittler weitergibt, und dieser die Daten sodann an seine eigenen Agenten weitergibt und dass alle Personen, die die Daten gemäss Obigem rechtmässig erhalten, diese auch zu den in diesem Punkt festgehaltenen Zwecken verwenden.

d. Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien versuchen etwaige streitige Fragen im Zusammenhang miteinander geschlossener Verträge, sowie Fragen im Zusammenhang mit diesen AGB, deren Auslegung und Anwendung auf dem Verhandlungswege zu klären. Sollte die Klärung der streitigen Fragen auf dem Verhandlungswege zu keinem Ergebnis führen, erkennen die Parteien bezüglich Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag, bzw. gegenständlicher AGB, sowie allen weiteren daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten in Abhängigkeit von der Verantwortlichkeit die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts Budai Központi Kerületi Bíróság, oder des Gerichts Pest Megyei Bíróság an. Das zuständige Gericht wendet geltendes ungarisches Recht an.

Bezüglich von in gegenständlichen AGB's und in den einzelnen Aufträgen nicht geregelten Fragen sind die Vorschriften des geltenden ungarischen Rechts massgeblich.

Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen wurden von der GOLDATO INVEST Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Am 5.. November 2011. angenommen,

Datum des Inkrafttretens:5.November 2011.

GOLDATO INVEST
Zártkörűen Működő Részvénytársaság
Vertreten durch:
Richard Hollmann
Vorsitzender des Vorstandes